

**Einwendung gegen die
Errichtung und den Betrieb von 9
Windkraftanlagen (WKA) am Standort
Vellahn (Vellahn I)**

Gemeinden Bengerstorf und Dersenow
(Amt Boizenburg-Land)

Bengerstorf, den 20. Januar 2025

Ort, Datum

Hannelore Mahnke, Bürgermeisterin

Dersenow, den 20. Januar 2025

Ort, Datum

Ronny Schneider, Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung.....	7
2 Charakteristik des betroffenen Raumes zwischen zwei Biosphären und dem Grünen Band.....	9
3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen.....	15
3.1 Formulare und Vollmachten.....	15
3.2 Karten und Koordinaten.....	15
3.3 Anlagenbeschreibung – kein Kommentar.....	16
3.4 Schallemission und Schattenwurf.....	16
3.4.1 Schall.....	16
3.4.2 Schattenwurf.....	19
3.5 Emissionsminderung – kein Kommentar.....	19
3.6 Anlagensicherheit.....	19
3.7 Arbeitsschutz – kein Kommentar.....	20
3.8 Rückbauverpflichtung, Haftungsrisiken bei Unfällen.....	20
3.9 Abfälle und Abwässer – ohne Kommentierung.....	22
3.10 Niederschlagswasser – ohne Kommentierung.....	22
3.11 Wassergefährdende Stoffe – ohne Kommentierung.....	22
3.12 Bauantrag – ohne Kommentierung.....	22
3.13 Fachbeitrag Artenschutz (AFB), Natura 2000.....	22
3.13.1 13_1_AFB: Vogelzug.....	24
3.13.2 13_1_AFB: Schwarzstorch.....	24
3.13.3 13_1_AFB: Rotmilan.....	26
3.13.4 13_1_AFB: Kornweihe.....	27
3.13.5 13_1_AFB: Kiebitz.....	28
3.13.6 13_2 Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	28
3.13.7 13_4 Zuwegung.....	29
3.13.8 NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung.....	29
3.14 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	34
3.15 [Kapitel 15 nicht vorhanden].....	35
3.16 Sonstige Unterlagen.....	35
3.16.1 16_1_2 Verhältnis zur Regionalplanung.....	35

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einwendung gegen die Errichtung der geplanten neun Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet Vellahn. Diese basieren auf erheblichen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf Artenschutz, Wasser- und Bodenqualität, Schallbelastung, Schattenwurf, Landschaftsbild, Naherholung sowie ungeklärte Risiken insbesondere bei Unfällen oder den Rückbau. Grundlage sind die vorgelegten Unterlagen insbesondere zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einschlägige gesetzliche Bestimmungen. Ich fordere eine umfassende Prüfung und Überarbeitung der Planungen.

An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass wichtige Unterlagen abweichend von den Verweisen in den Dokumenten nicht vorhanden bzw. nicht dort auffindbar waren, wo sie entsprechend der Ankündigung zu erwarten waren. Dies betrifft insbesondere die Verweise auf die Anlagen 5 und 6 im Artenschutzbericht, vgl. auch die Übersicht dort auf S. 84:

8. ANHANG

- Anlage 1: Katalog Großvogelvorkommen Rasterdarstellung
- Anlage 2: Karte Rastgebiete, Schlafplätze und Tagesruhegewässer
- Anlage 3: Endbericht SLF Avifauna und Biotope 2022/2023 inkl. Anlagen 1 – 9
- Anlage 4: Pfau (2022) – Gutachten zur Rastvogelkartierung 2021/ 22 für den Windpark Vellahn, Stand Oktober 2022
- Anlage 5: Karte Rotmilan 2022/2023
- Anlage 6: Karte Weißstorch 2022/2023
- Anlage 7: Karte potenziell bedeutender Fledermauslebensräume
- Anlage 8: Karte empfohlene Amphibienschutzzäune
- Anlage 9: Tabelle Relevanzprüfung Vögel
- Anlage 10: Tabelle Relevanzprüfung Arten Anhang IV

Übersicht Anhänge am Ende von Dokument "13_1_AFB_WP_Vellahn!"

Diese Anlagen sind jedoch unter den auf der Homepage ansonsten korrekt aufgelisteten Anlagen nicht zu finden:

3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen

[13_1_Anlage 4_2_Rastvogelkartierung](#)
(13_1_Anlage 4_2_Rastvogelkartierung.pdf 2.0 MB)

[13_1_Anlage 4_3_Zugvogelkartierung](#)
(13_1_Anlage 4_3_Zugvogelkartierung.pdf 2.0 MB)

[13_1_Anlage 7_Karte_pot_bedeut_Fledermauslebensräume](#)
(13_1_Anlage 7_Karte_pot_bedeut_Fledermauslebensräume.pdf 4.2 MB)

[13_1_Anlage 8_Vellahn_Karte_empfohlene Amphibienschutzzaune](#)
(13_1_Anlage 8_Vellahn_Karte_empfohlene Amphibienschutzzaune.pdf 5.6 MB)

Anlagenübersicht in der Dokumentzusammenstellung auf der Website (zuletzt abgerufen am 19.01.2025): fehlende Anlagen 5 und 6

Da wir zu den Horsten des Rotmilans eigene abweichende Erkenntnisse haben, ist die eingeschränkte Möglichkeit zur Prüfung der Daten besonders misslich.

Bei über 5.000 Dokumentseiten ist Übersichtlichkeit eine wesentliche Voraussetzung dafür, die aus dem jeweiligen Blickwinkel interessierenden Aspekte aufzufinden. Trotz grundsätzlich guter Strukturierung der Unterlagen sind Informationen zu bestimmten Aspekten (wie zum Beispiel der Stromtrassenführung, zu den konkret nachgewiesenen Arten in dem zur Rodung anstehenden Feldgehölzabschnitt zwischen den WEA 4 und 5 und zum Verhältnis zur Regionalplanung) nicht systematisch aufzufinden. Daraus ergeben sich Unwägbarkeiten, die eine abschließende Bewertung nicht zulassen. Wer beispielsweise nicht weiß, dass die Regionalplanung derzeit die Ergebnisse der Anhörung auswertet, könnte den Eindruck gewinnen, als sei die Bebauung des Gebietes mit WEA die Folge eines genehmigten Regionalplanes (s. u. S. 35).

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Mahnke, Bürgermeisterin Ronny Schneider, Bürgermeister

Gemeinde Bengerstorf

Gemeinde Dersenow

über

Amt Boizenburg-Land
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe

1 Zusammenfassung

Die zur Errichtung von 9 Windenergieanlagen (WEA) zusammengestellten Unterlagen sind sehr umfangreich. Dennoch reichen sie qualitativ in vielen Punkten nicht aus, um eine Genehmigung zu rechtfertigen.

Unsere Einwendungen richten sich vor allem auf

- ungeklärte finanzielle und rechtliche Risiken (Rückbau, Unfälle)
- unvollständige Informationen (z. B. Stromabfuhr)
- fehlerhafte Voraussetzungen und Schlussfolgerungen beim Schallschutz und Schattenwurf
- fehlende Gesamtbetrachtung der Umweltbelastungen, insbesondere hinsichtlich weiterer Windenergiegebiete, Photovoltaikflächen und Transportwege
- unzureichende Prüfung und Abwägung von Artenschutz- und Umweltverträglichkeitsbelangen,
- fehlende Bestandsaufnahme xylobionter Käferarten

Insbesondere der letzte Punkt gibt Anlass zur Befürchtung, dass die Auswirkungen auf die Nahrungsflächen des im näheren Umkreis hier mit mehreren Horsten beheimateten Schwarzstorchs nicht adäquat geprüft worden sind. Dies ist mit Blick auf die nahegelegenen europäischen Schutzgebiete unzulässig.

Sicher ist das Plangebiet selbst nicht zu den hochwertigsten und sensibelsten Landschaftsräumen überhaupt zu rechnen. Dennoch ist eine Einstufung wie sie beispielsweise im Gutachten zur Rastvogelkartierung vorgenommen wird, unzutreffend und polemisch, wenn es heißt:

Verkehrs- und Energietrassen (Energiefreileitungen) durchziehen das Gebiet und wirken als störende Bildelemente.

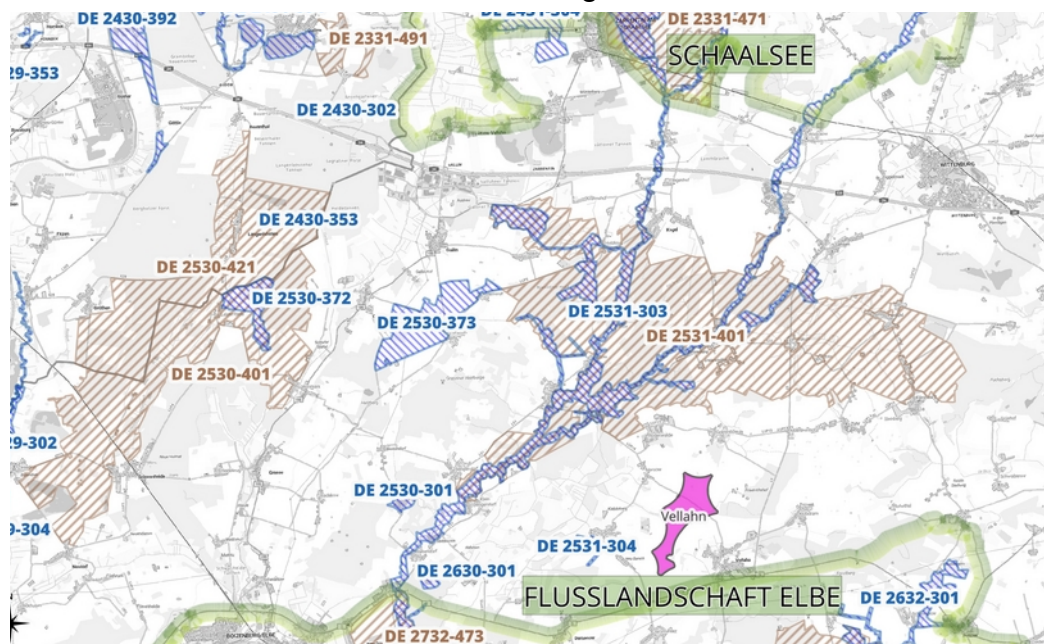
Denn das hiermit heraufbeschworene Bild einer urbanen Randzone ist unzutreffend. Die bisherigen Landschaftsbelastungen sind verhältnismäßig gering und stehen in keinem Verhältnis zu den nun geplanten Anlagen.

Bislang geht von der Landschaft zwischen Vellahn und Banzin keine hemmende Wirkung auf die schon in nächster Nähe vorhandenen kostbaren Brut- und Rastflächen für den Schwarzstorch und andere Großvögel aus. Dies würde sich mit der geplanten Errichtung der 9 Windenergieanlagen ziemlich sicher ändern. In der Gesamtwürdigung und unter Berücksichtigung auch der umliegend geplanten Eingriffe ist der Antrag somit abzulehnen.

2 Charakteristik des betroffenen Raumes zwischen zwei Biosphären und dem Grünen Band

Das geplante Bebauungsgebiet liegt im Bereich zwischen den beiden Biosphären „Schaalsee“ im Norden und „Flusslandschaft Elbe“ im Süden, dem zukünftigen nationalen Naturmonument „Grünes Band“ im Westen sowie der Flächenöffnung im Osten zwischen Kloddram und Wulfskuhl. Begünstigt durch die Randlage in der DDR-Zeit hat sich in diesem Großgebiet eine weitgehend unzerschnittene Landschaft mit geringer Siedlungs- und Industriedichte erhalten. Sie ist im Vergleich mit der Landschaftsstruktur in übrigen Teilen Deutschlands ein besonderes Kleinod, das in seinem Wert für die Regeneration der Natur unbedingt erhalten werden muss.

Durchzogen von den noch natürlich mäandrierenden Flussläufen von Schilde, Schaale und Boize sowie ihrer zufließenden Bäche und geprägt von einem vielfältigen Mosaik von Feldern, Feucht- und Trockenwiesen, Wald, Hecken, Heide, Alleen und Gräben existiert hier eine große Artenvielfalt. Zahlreiche Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Biotope in dieser Region vernetzen nahe europäische Schutzgebiete (FFH und SPA¹) und leisten damit einen immensen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.



Das Gesamtplanungsgebiet inmitten der umliegenden Schutzgebiete

1 **FFH:** DE 2531-303 „Schaale mit Zuflüssen und nahe gelegenen Wäldern und Mooren“, DE 2530-373 „Kleingewässerlandschaft zwischen Greven und Granzin (LWL)“, DE 2530-372 „Kleingewässer bei Leisterförde (LWL)“, DE 2530-301 „Bretziner Heide“, DE 2531-304 „Wald und Lindenallee bei Banzin“, DE 2630-301 „Wiebendorfer Moor“, DE 2529-304 „Stecknitz-Delvenau“; **SPA:** DE 2530-401 „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde – Schwanheide“, DE 2531-401 „Schaale - Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“, DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“

Der Naturraum ist geprägt von altem Baumbestand, vielen intakten Alleen und einem der letzten großen unzerschnittenen Freiräume Südwestmecklenburgs. Zahlreiche Brutvögel nisten hier; darüber hinaus existieren auch auf der Ebene der durchziehenden Wintervögel zahlreiche funktionale Beziehungen zu beiden Biosphärenreservaten.



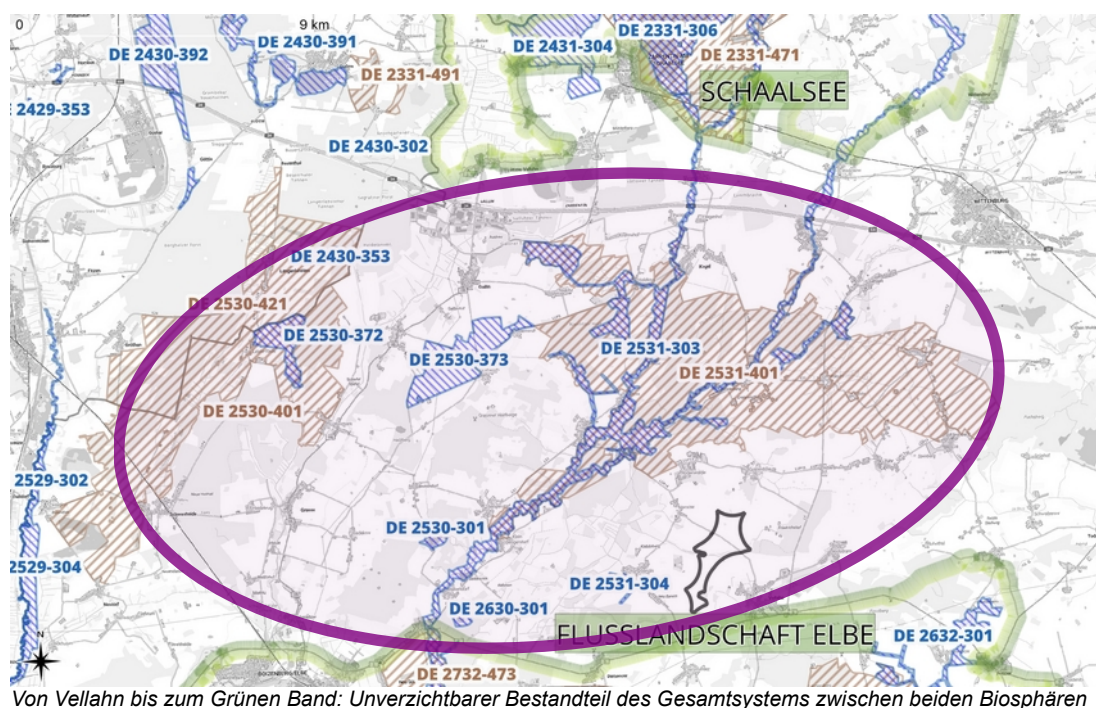
Funktionale Vernetzung der Biosphären in Westmecklenburg. Auszug aus dem Vogelgutachten der Gemeinden Bengerstorf und Dersnow 2024.

Die Untersuchungsergebnisse aus der systematischen Erfassung der Rast- und Zugvogelbewegungen im zoologischen Fachgutachten, das die Gemeinden Bengerstorf und Dersnow in Auftrag gegeben haben, belegen, dass die funktionalen Bezüge zu den Biosphären und den europäischen Schutzgebieten nicht auf den Raum um Bengerstorf beschränkt sind, sondern eng mit dem Raum Banzin/Vellahn verbunden sind. Mit anderen Worten: Die Region kann nicht lediglich aus Einzelarealen bestehend gedacht werden, sondern muss in ihren Systemdienstleistungen für das Gesamtökosystem im Großraum zwischen beiden Biosphären und den europäischen Schutzgebieten bewertet werden.

So trägt MV neben dem Schwarzstorch auch für den Rotmilan, für den Seeadler und den Eisvogel eine besondere Verantwortung. Auch der seltene Eremit ist hier in den alten Eichen heimisch ebenso wie zahlreiche Fledermausarten.

3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen

Das jüngst erlassene europäische [Gesetz zur Wiederherstellung der Natur](#)² verpflichtet die Länder, die Erhaltung der biologischen Vielfalt schon bei den Raumplanungsprozessen umfassend und integrativ zu berücksichtigen, „um den Verlust von Flächen von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd null zurückzubringen“ (Präambel, Abs. 4). Genau diese Ökosysteme mit höher ökologischer Unversehrtheit sind für den in Frage stehenden Raum charakteristisch und keinesfalls nur in den erfassten Schutzgebieten vorhanden.



Die geplante Bebauung ist Teil eines Projekts, das zusammengekommen die Konturen des geplanten Windvorranggebietes 40 aus dem aktuellen Planungsentwurf des Regionalen Planungsverbandes ausfüllt. Zu diesem Entwurf läuft derzeit die Auswertung des Anhörungsverfahrens. Mit den Ergebnissen ist im 3. Quartal dieses Jahres zu rechnen. Anders als in den Unterlagen (16_1_2) suggeriert, ist der Plan also noch längst nicht in Kraft.

Somit folgt der vorliegende Antrag keiner strategischen staatlichen Gesamtplanung. Er greift dieser im Gegenteil vor. Weil aber die Belastungen des Naturraums von der Gesamtmenge der geplanten Eingriffe her und nicht von einzelnen Maßnahmen aus zu beurteilen ist, ist dieses Umkehrung der Reihenfolge hoch problematisch. Die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow

² nature restoration law, Verordnung (EU) 2024/1991 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024

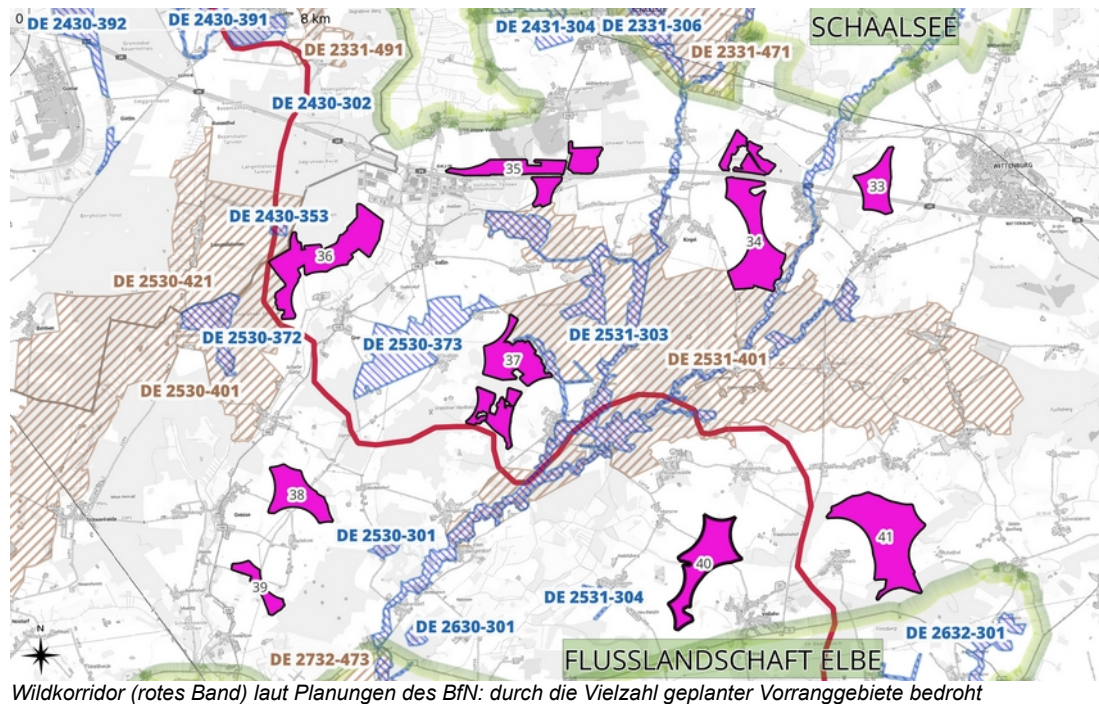
haben in der [Anhörung zum Planentwurf](#) zahlreiche Argumente dafür vorgebracht, dass die geplante Vielzahl von Windvorrangflächen in der Region das naturverträgliche Maß übersteigt.

Der gesamte Raum zwischen beiden Biosphären wird von zahlreichen Großvogelarten und zu verschiedenen Zeiten verschieden genutzt. So verteilen sich ab dem Spätherbst frühmorgens regelmäßig die Kraniche, die in den Biosphären und im Schaaletal die Nacht verbracht haben, über diesen Raum zur Nahrungsaufnahme.³ Ähnliches gilt für arktische Gänse und Sing- sowie Zwergschwäne. Hierbei gibt es je nach Witterung und Jahreszeit naturgemäß große Schwankungen in den festgestellten Populationszahlen. Und natürlicherweise liegt die Individuendichte auf den Nahrungsflächen aufgrund ihrer großräumigeren Verteilung unterhalb derer, die auf den Schlafplätzen festzustellen ist. Nichtsdestotrotz müssen logischerweise auch die Nahrungsflächen und die Zugwege von und zu den Nahrungsflächen geschützt werden. **Deshalb ist die vorgelegte Untersuchung der Avifauna unvollständig und im Ergebnis zurückzuweisen.**

Neben der Vogelwelt ist zu beachten, dass der betroffene Raum auch für andere Tierarten von bundesweiter Bedeutung ist. Beispielsweise führen überregionale, für den genetischen Austausch unverzichtbare Vernetzungswege für Wild, wie sie das Bundesamt für Naturschutz aufgenommen hat, mitten durch die geplanten Vorranggebiete in diesem Raum:

³ Der Pendelflug lässt sich sehr gut am Beispiel von Bengerstorf konkretisieren. Hier existiert ca. 6 km westlich vom Planungsgebiet ein regelmäßig genutzter Schlafplatz von Kranichen. Diesen frequentieren im Winter je nach Jahr, Witterung und Nahrungsangebot zwischen 500 und 1.500 Vögel. Der Platz ist gut dokumentiert und wird von allen Himmelsrichtungen aus angeflogen. Tagsüber verteilen sich die Vögel über die ganze Fläche, nachts kommen sie wieder zurück.

3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen



Keines der Vorranggebiete allein wird die Wildwanderung aufhalten; kumulativ aber ist eine Beeinträchtigung sehr wahrscheinlich. Die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow haben deshalb in ihrer [Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband](#) auf die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung hingewiesen.

Insofern ist es nicht hinnehmbar, dass mit dem vorliegenden Antrag Fakten geschaffen werden sollen, ehe die laufende Prüfung beim Regionalen Planungsverband abgeschlossen ist. Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung des betroffenen Raumes muss daher das Vorhaben bis zur abschließenden ökologischen Gesamtbetrachtung durch die zuständigen Behörden zurückgestellt werden.

Die in der genannten Stellungnahme darüber hinaus im Einzelnen vorgenommenen Einwendungen gegen das Vorranggebiet 40 Vellahn werden diesem Dokument als [Anlage 1](#) beigelegt und sind inhaltlicher Bestandteil dieser Einwendung.

3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen

3.1 Formulare und Vollmachten

Nebenbemerkung: Die Unterlagen zeigen, dass die Firma ihren Sitz in Sehestedt hat. Es gibt keinen Hinweis auf Überlegungen, den Firmensitz in der Gemeinde anzusiedeln. Somit stellt sich die Frage, inwieweit die Gemeinde Vellahn über die Pflichtabgaben hinaus an den Gewinnen partizipiert. Es scheint, dass dies nicht herausverhandelt worden ist.

3.2 Karten und Koordinaten

Es fehlen vollständige Übersichten zu den geplanten Stromleitungen. bzw. sie sind nicht am zu erwartenden Ort – beim Kartenmaterial – auffindbar. Im Text wurde dazu nur in der Kurzbeschreibung (1_2) eine kurze Notiz gefunden; hier heißt es:

Alle notwendigen Versorgungsleitungen, wie Mittelspannungskabel und Kabel zur Datenübertragung werden in ca. 1,00 m Mindestverlegetiefe (i.d.R. entlang vorhandener Wege) in einen gemeinsamen Kabelgraben verlegt.

Dazu ein paar Anmerkungen:

1. Da einige Wege mit Bäumen und Gehölzen bestanden sind, wäre es aber wichtig zu wissen, wo die Trassen konkret verlaufen und welche Schutzmaßnahmen beim Bau ergriffen werden.
2. Es ist außerdem darzustellen, inwiefern der Transport der 84,35 m langen Rotorenflügel nicht nur auf den Zuwegungen zu den Anlagen, sondern auch schon im Vorfeld (über die B 5?) organisiert werden kann, damit möglichst wenige Bäume oder Feldgehölze weichen müssen. Die B 5 ist von zahlreichen fast 180 Jahren alten Eichen gesäumt, deshalb genügt es nicht, die Transportfrage erst nach der grundsätzlichen Genehmigung zu klären (im Sinne von Verbotstatbeständen nach §§ 18 und 19 NatSchAG MV und § 44 BNatSchG). Vielmehr muss auch hier der Gesamteingriff mit den kumulierten Wirkungen betrachtet werden. Dies betrifft insbesondere die möglichen Vorkommen xylobionter Käferarten wie des Eremiten, vor allem in den Altbäumen. **Bisher kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, da eine Bestandsaufnahme der besonders und streng geschützten Arten offenbar nicht erfolgt ist und somit keine Abschätzung der Eingriffsfolgen vorgenommen werden kann.**

3. Es bleibt offen, was „in der Regel“ bedeutet. Die Ausnahmen von der Regel müssen dargestellt, mit Karten belegt und in den Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.
4. Offen bleibt auch, welche Folgen die Errichtung des Windparks für den weiteren Netzausbau hat. Für eine Gesamtbewertung des Eingriffs ist es wichtig zu wissen, unter Voraussetzung welcher Netzanschlussmaßnahmen die große Strommenge von 200 Mio kWh jährlich eingespeist werden kann.

3.3 Anlagenbeschreibung – kein Kommentar

3.4 Schallemission und Schattenwurf

3.4.1 Schall

Vellahn – Kerngebiet/Dorf-/Mischgebiet oder Wohnsiedlung?

Die konkrete Bebauung von Vellahn beeinflusst die zulässigen Lärmgrenzwerte gemäß TA Lärm. In einem Kern-, Dorf- oder Mischgebiet sind beispielsweise nachts bis zu 45 dB(A) Lärmbelastung zumutbar. Derzeit gilt Vellahn als ein solches Kern-, Dorf- oder Mischgebiet.

Die rechtliche Einstufung im Flächennutzungsplan steht aber nicht über der realen Nutzung. Durch den Strukturwandel im ländlichen Raum sind zahlreiche ehemalige landwirtschaftliche Gehöfte und Gewerbebetriebe wie die Molkerei längst zu Wohnzwecken umfunktioniert. Eine überschlagsmäßige aktuelle Erhebung Vellahner Bürger ergab, dass mehr als 80% der Häuser reinen Wohnzwecken dienen. Dies gilt mit einem noch höheren Anteil für den nordwestlichen Teil Vellahns; hier sind weit über 90% der Häuser reine Wohnhäuser. Demnach wäre Vellahn als ganzes oder – bei einer Betrachtung von Teilgebieten – das von den Schallemissionen besonders betroffene Gebiet als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Dort gilt ein Grenzwert von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Somit müssen die derzeit geplanten Anlagen als unzumutbar laut angesehen werden.

Frage der rechtliche Absicherung der Herstellerangaben

Es ist bekannt, dass einige aufgestellte Windkraftanlagen weit lauter waren, als sie es nach Herstellerangaben hätten sein dürfen. Deshalb muss es eine rechtliche Absicherung bzw. einen Sanktionskatalog geben für den Fall, dass die tatsächliche Lärmbelastung den zulässigen Grenzwert überschreitet. Es kann den Einwohnern nicht zugemutet werden, eine Überschreitung der Werte über Jahre und auf eigenes Risiko einzuklagen.

Deshalb sollte die Planung von Anfang an ein verpflichtendes Lärmmonitoring mindestens für die ersten 5 Jahre der Laufzeit beinhalten, für das von vornherein verschiedene Sanktionsmaßnahmen bei Überschreitung der vom Hersteller angegebenen Werte festgesetzt werden. Mit anderen Worten: Es muss vermieden werden, dass die Anwohner ähnlich wie seinerzeit die Volkswagen-Kunden Opfer von nur im Labor erzielten Werten werden.

Unzureichend berücksichtigte Topographie des Ortes

Gemäß DIN ISO 9613-2 sollten topografische Besonderheiten in die Schallprognose einfließen. Dies hätte aufgrund der besonderen Tallage von Vellahn erfolgen müssen, denn diese kann die Schallausbreitung stark beeinflussen. Vellahn liegt in einem weitgehend geschlossenen Talkessel; die geplanten WEA sollen an dessen Rand positioniert werden. Es ist zu befürchten, dass sich der Schall im Tal fängt und sich somit verstärkt. Im Schallgutachten ist aber zur topographischen Situation nichts vermerkt; es muss davon ausgegangen werden, dass sie deshalb nicht berücksichtigt wurde. Im Text heißt es lediglich:

Das Gelände am Standort des Windparks ist weitgehend eben und offen. Die Höhe über Normalnull (Höhe ü. NN) liegt im Bereich der WEA-Standorte bei etwa 40 m.

Diese Aussage ist zwar mit Blick auf die WEA selbst richtig, nicht aber mit Blick auf die Einwirkorte der Emissionen. Die Zulassung der Anlage muss deshalb von einem insoweit nachgebesserten Gutachten abhängig gemacht werden, das sowohl den Höhenunterschied als auch die kesselartige Tallage von Vellahn berücksichtigt. Die ergänzende Berechnung muss von einem unabhängigen Gutachter, nicht im Auftrag des Investors, vorgenommen werden.

Auswirkungen der Hauptwindrichtung

Die 9 WEA liegen allesamt in Hauptwindrichtung (Westen) vor der Ortslage Vellahn. Bei starkem Wind ist somit die Schallemission nicht als reine Punktquelle anzusehen, sondern es ist zu erwarten, dass sich bei entsprechenden Winden der Schall effektiver nach Osten fortpflanzt. Deshalb muss das Schallgutachten insoweit nachgebessert werden, dass es die Maximalbelastung bei für die Anwohner ungünstigen Winden betrachtet.

Zusatzbelastungen

Im Schallgutachten heißt es:

Durch die Genehmigungsbehörde wurden weitere WEA der Vorbelastung im Gebiet Kloddram, sowie gewerbliche Anlagen in der Umgebung übermittelt. Diese befinden sich jedoch nicht im Einwirkungsbereich der betrachteten Immissionsorte und werden somit

nicht berücksichtigt.

Hierzu wird angemerkt:

1. Inwieweit die geplanten WEA bei Kloddram und gewerbliche Anlagen in der Umgebung sich nicht im Einwirkungsbereich der betrachteten Immissionsorte befinden, mithin nicht zu einer Verstärkung des Schallpegels führen können, kann nicht abgeschätzt werden. In jedem Falle hätte jedoch eine wissenschaftliche Herleitung dieser Aussage erfolgen müssen.
2. Es fehlt eine Auflistung, welche „gewerblichen Anlagen“ als mögliche Emittenten betrachtet wurden. Sind z. B. die Kiesgrube, Landtechnik Schneider und die Tankstelle in ihren Schallpegeln gemessen worden und in die Betrachtung eingeflossen?
3. Neben gewerblichen Schallquellen gibt es andere – wesentlich auffälligere – Emittenten in Vellahn. Dazu zählen:
 - a) der Verkehr auf der B 5 im Süden,
 - b) die Motocrossbahn östlich von Vellahn,
 - c) die Bahnstrecke Berlin-Hamburg (ca. 3,5 km südlich mit – je nach Wind – gut hörbaren Güterzügen),
 - d) Flugverkehr,
 - e) landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Es scheint wenig glaubhaft, dass die kumulierten Emissionen dieser Emittenten nicht als Zusatzbelastung zu werten sind.

Infraschall

In diesem Abschnitt wird eine unlogische Schlussfolgerung gezogen. Es heißt:

Bis zu welcher Frequenz ein Geräusch als tieffrequent anzusehen ist, ist fachlich nicht eindeutig definiert. Daher sind das Auftreten und die Ausbreitung tieffrequenter Geräusche nur mit hohem Aufwand bei geringer Zuverlässigkeit prognostizierbar.

Die Definitionsunsicherheit auf der einen und die Prognostizierbarkeit von Geräuschen mit bestimmten Frequenzen auf der anderen Seite sind aber zwei „verschiedene Paar Schuhe“ und stehen in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Ein folgenschwerer Fehlschluss scheint dieser zu sein: Laut Schallgutachten liegen die Schalldruckpegel im Bereich < 20 dB unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle, weil sie damit „in der Regel durch die Schalldruckpegel des Umgebungsgeräusches verdeckt bzw. überlagert“ würden. Unklar ist jedoch, warum sie deshalb keine Berücksichtigung finden sollen. Denn aus der Nichtwahrnehmbarkeit kann nicht auf eine Wirkungslosigkeit geschlossen werden.

3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen

Wir behaupten damit nicht, dass Infraschall als solcher und konkret auch der von WEA ausgehende schädlich für Menschen ist, aber wir erwarten, dass mögliche Einwirkungen wissenschaftlich korrekt dargestellt und geprüft werden. Bisher scheint das Schallgutachten diese Thematik jedoch nur pauschal und wenig wissenschaftlich abzuarbeiten.

Rotorenabnutzung und Lärmentstehung

Der Verschleiß der Rotoren kann die Lärmemissionen beeinflussen. Regelmäßige Wartungen und Überprüfungen sind notwendig, um die Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sicherzustellen. In den Unterlagen sollten deshalb entsprechende Wartungskonzepte dargestellt werden. Trotzdem nutzen sich die Rotoren im Laufe der Zeit ab. Die Oberfläche wird durch den Verlust der Lackschicht und Materialverluste rauer. Die Geräuschentwicklung dürfte somit im Laufe der Rotorlebensdauer steigen. Für diesen Aufwuchs muss vorsorglich ein Zuschlag im Schallgutachten einberechnet werden. Das ist bisher unterblieben und muss nachgebessert werden.

3.4.2 Schattenwurf

Auch hier wurden die besonderen topographischen Gegebenheiten, soweit erkennbar, nicht berücksichtigt. Die Lage von Vellahn in der Senke lässt erwarten, dass die Schatten weiter in den Ort fallen und jahreszeitlich weniger abgefedert werden als bei komplett ebener Lage.

Der Schattenwurf wirkt sich auch auf sensible Tierarten wie den Schwarzstorch aus. Vor einer möglichen Genehmigung ist darzustellen, inwiefern sich der Schattenwurf negativ auf die Nutzung seiner möglichen und tatsächlichen Nahrungshabitate auswirken kann. Hierbei sind die Jahreszeiten und die verschiedenen Nutzungsarten der Flächen zu berücksichtigen.

3.5 Emissionsminderung – kein Kommentar

3.6 Anlagensicherheit

Es fehlt ein Löschkonzept mit dem Nachweis der ganzjährigen Verfügbarkeit von Löschwasser und geschultem Personal.

3.7 Arbeitsschutz – kein Kommentar

3.8 Rückbauverpflichtung, Haftungsrisiken bei Unfällen

Die Rückbauverpflichtung bleibt weit hinter den Möglichkeiten zurück. Im Einzelnen ist folgendes anzumerken:

4. Rückbauverpflichtung

Hiermit verpflichtet sich die Windpark Vellahn GmbH & Co. KG gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den o.g. Baugrundstücken die o. g. baulichen Anlagen gemäß BImSchG-Antrag für den geplanten Windpark Vellahn nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

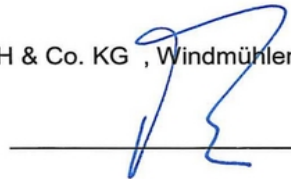
Dabei bezieht sich die Verpflichtung zum Rückbau neben den WEA auch auf die weiteren genehmigten

- a) Anlagen und Anlagenteile, wie das dazugehörige Fundament, sofern dessen Rückbau nicht unmöglich ist. Dies ist der Fall, wenn der Rückbau ohne die Verletzung rechtlich geschützter Umweltrechtsgüter (insbesondere Erhalt der Bodenökologie) nicht möglich ist, sowie
- b) die für die Anlage notwendige Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage ihren Nutzen verliert.

Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern, die entsprechend unterrichtet werden.

5. Unterschrift/Anschrift Bauherr: Windpark Vellahn GmbH & Co. KG , Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Sehestedt 23.04.2023



Wortlaut der Rückbauverpflichtung: ohne Sanktionen und Sicherheiten

1. **Fundamentrückbau am St. Nimmerleinstag:** Die Einschränkung, das Fundament werde nur beseitigt, wenn dies ohne die Verletzung der Bodenökologie möglich sei, kommt einer Komplettabsage an den Fundamentrückbau gleich. Denn selbstverständlich wird der Boden, wenn er nach 25-30 Jahren aufgerissen wird, gestört. Dies wird er aber jetzt bei der Errichtung auch; und ein Verbleiben der riesigen Fundamentkörper im Erdreich stellt ebenfalls eine – allerdings langfristige – Beeinträchtigung der Bodenökologie inkl. des Wasserhaushalts dar.
2. **Fehlende Sicherheiten:** Für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung werden keinerlei Sicherheiten gegeben. In vergleichbaren Erklärungen anderer Anbieter werden beispielsweise Bürgschaften großer Banken eingerichtet, die von den ersten Einnahmen zu bestreiten sind.
3. **Fehlende Vorsorge für kompliziertere Eigentumsentwicklungen:** Die Möglichkeit, es könne einen Eigentümerwechsel geben, ist zwar in Betracht gezogen, jedoch nur für einen einzigen Spezialfall: den des Verkaufs der Anlage durch die Windpark Vellahn GmbH. Dem Wortlaut

3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen

zufolge würde dann die Windpark Vellahn GmbH den neuen Eigentümer informieren, dass sie zum Zeitpunkt X – u. U. also viele Jahre später – für den Rückbau aufkommen werde. Denkbar sind jedoch viele Konstellationen mit weniger günstigem Ausgang, z. B.:

- a) Insolvenz der Windpark Vellahn GmbH als Eigentümer vor dem Rückbauzeitpunkt: Wer kommt dann für die Kosten auf? Müssen evtl. die Flächeneigentümer oder die Kommune einspringen?
 - b) Insolvenz der Windpark Vellahn GmbH als ehemaliger Eigentümer vor dem Rückbauzeitpunkt: Kommt dann der aktuelle Inhaber für die Kosten auf? Oder müssen evtl. die Flächeneigentümer oder die Kommune einspringen?
 - c) Verkauf einzelner WEA an verschiedene Rechtsnachfolger: Wie stellt die Windpark Vellahn GmbH sicher, dass der Rückbau koordiniert erfolgt? Was passiert, wenn einzelne Anlagen länger betrieben werden sollen oder können als andere?
 - d) Keine Einleitung des Rückbauverfahrens durch Rechtsnachfolger (Windkrafttrüme): Wodurch wird sichergestellt, dass der Rückbau gleichwohl erfolgt?
4. **Rückbau nach Repowering:** Wenn bestehende Fundamente und Anlagenteile nachgenutzt werden für Folgeanlagen, wie wird dann abgesichert, dass diese am Ende ihrer Laufzeit vollständig zurückgebaut werden?
5. **Unfall:** Wer trägt die Rückbaukosten bei verunfallten oder aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Betrieb gehenden Anlagen? Erstreckt sich die Rückbauverpflichtung verunfallter Anlagen auch auf u. U. weit verstreute oder in den Boden eingedrungene Anlagenteile (zersplitterte Rotorenteile, schwer auf dem Boden auffindbare Brandreste usw.), Flüssigkeiten? Wer kommt bei einem Unfall für die Umweltkosten auf?

Das sind nur exemplarische Überlegungen. Sie zeigen aber, dass dieses Thema im Gesamtkonvolut von mehr als 5.000 Seiten mehr Platz als die eine Seite verdient, die ihm bisher eingeräumt wurde.

Ohne eine gründliche und alle nach derzeitiger Erfahrung vorhersehbare Fälle abdeckende Regelung zum Rückbau und zur Kostentragung bei Unfällen darf keine Genehmigung erteilt werden.

3.9 Abfälle und Abwässer – ohne Kommentierung

3.10 Niederschlagswasser – ohne Kommentierung

3.11 Wassergefährdende Stoffe – ohne Kommentierung

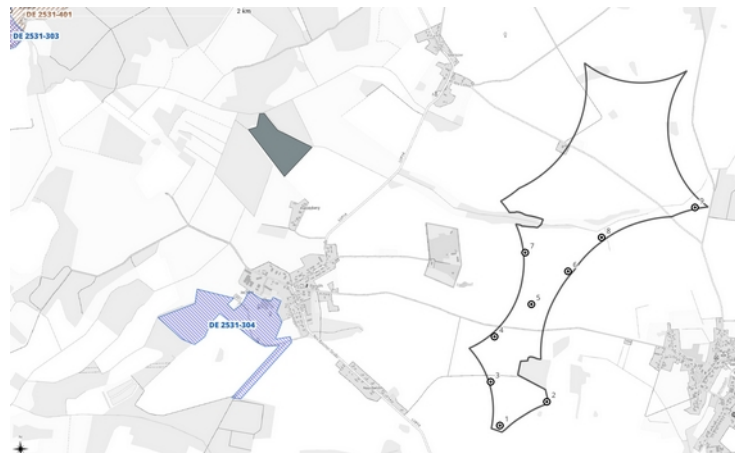
3.12 Bauantrag – ohne Kommentierung

3.13 Fachbeitrag Artenschutz (AFB), Natura 2000

Vorbemerkung: Trotz seiner insgesamt gründlichen Abfassung ist der Fachbeitrag Artenschutz lückenhaft und nicht vollumfänglich aussagekräftig für die Beurteilung des Bauvorhabens. Dies betrifft vor allem folgende Punkte:

1. **Dünnes Netz an Zählterminen:** Die Zählungen erfolgten zwar systematisch, im Vergleich zur systematischen Vogelzählung im Raum Bengerstorf/Banzin aber vergleichsweise selten und ohne Berücksichtigung von Spitzenwerten. So wurden die Zugvögel ab August 2022 bis April 2023 an insgesamt nur neun Terminen kartiert, und zwar am 24.08.2022, 15.09.2022, 11.10.2022, 15.11.2022, 15.12.2022, 17.01.2023, 22.02.2023, 30.03.2023 und abschließend am 05.04.2023. Dabei wurde an jedem Tag für sechs Stunden beobachtet. Die Beobachtungszeiten variierten. Vier Termine begannen ab Sonnenaufgang, fünf Termine schlossen den Sonnenuntergang ein. Zwischen den Zählterminen liegen häufig also mehr als vier Wochen; nach welchen Kriterien (Witterung und Temperatur? Routenplanung des Gutachters?) die Termine ausgewählt worden, geht nicht hervor. Dies ist insoweit wichtig, weil sich im Vergleich bei der Vogelzählung der Gemeinde Bengerstorf 2023/2024 zeigte, dass bestimmte Flächen nur an bestimmten Terminen stark frequentiert waren. Beispielsweise waren auf der in der Karte markierten Fläche am 25.02.2024 um 8.20 Uhr bei 7°C und starker Bewölkung 540 rastende Kraniche anzutreffen.

3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen



Beispielfläche mit schwankenden Populationszahlen rastender Vögel

Die Zählwerte stellten sich jedoch von Herbst bis Frühling in Abhängigkeit vom Wetter und von der konkreten landwirtschaftlichen Nutzung (Mahd, Umbruch, Saat) sehr verschieden dar. Hätten die Zählungen nach der im Gutachten angewandten Methodik ungefähr einmal im Monat stattgefunden und wären dies zufällig die rot markierten Termine gewesen, wäre die Bedeutung dieser Fläche unerkannt geblieben:

04.02.	11.02.	18.02.	25.02.	03.03.	10.03.	17.03.
39	200	62	540	10	26	0

Auszug aus den Zähldaten (2024) der Gemeinde Bengerstorf für Kraniche auf der grau markierten Fläche

Dies belegt die Notwendigkeit einer engmaschigeren Populationskontrolle, sofern die ernsthafte Absicht besteht, den Raumbezug von Vogelarten nach dem Vorsorgegrundsatz zu bestimmen.

2. Zu schematischer Rückgriff auf Populationskenngößen: Für mehrere Großvogelarten wird konstatiert, dass die Anzahl gezählter Individuen geringer sei als die in Tabelle 3 aufgelisteten Kennzahlen (1% bzw. 3 % der biogeographischen Vogelpopulation), und damit seien die Umweltauswirkungen vernachlässigbar. Dies verkennt jedoch zwei Aspekte:

- die bereits erwähnte starke Schwankungen von Populationsgrößen auf einzelnen Flächen; die tatsächliche Nutzungsfrequenz lässt sich nur mit sehr engmaschigen Beobachtungsmethoden feststellen.
- Populationsteilung zur Nahrungsaufnahme: Im Unterschied zu Langstreckenzügen fliegen die Populationen bei ihren Kurzstreckenflügen zu den Rastplätzen nicht gemeinsam, sondern verteilen sich. Die Schutz der Gesamtpopulation hängt jedoch nachvollziehbar vom Schutz ihrer Teilpopulationen an ihren Rastplätzen ab, zumal bei einer großflächigen

Beeinträchtigung der Rastplatzstrukturen. Denn durch den Vergrämungseffekt, der von Windenergieanlagen ausgeht, sind auch Populationseinbußen in den Biosphären zu befürchten.

3. **veraltete Datenlage:** Mehrfach wird anstelle eigener Erhebungen auf veraltete Daten des LUNG zurückgegriffen. Die Daten zu den Seeadler- und Schwarzstorch-Vorkommen entsprechen beispielsweise noch dem Wissensstand des LUNG 2016. Mindestens beim Schwarzstorch sind dem LUNG inzwischen aber weitere Horste in den entsprechenden Quadranten bekannt.

3.13.1 13_1_AFB: Vogelzug

Abweichend als behauptet kommen Vogelzüge von Gänsen und Kranichen über dem fraglichen Gebiet auch in großen Höhen vor. Auch von Bengerstorf und Dersenow aus können Überflüge in Richtung des geplanten Bebauungsgebiets in verschiedenen Höhen immer wieder beobachtet werden, wie sie nicht durch die Modellierungen des Vogelzuges durch das LUNG (1996 und aktuell 2024) abgebildet werden. **Es wird deshalb auch zu dieser Frage wird eine systematische und engmaschigere Nacherhebung gefordert, die sich nicht auf Modellierungen, sondern auf tatsächliche Beobachtungsdaten stützt.**

3.13.2 13_1_AFB: Schwarzstorch

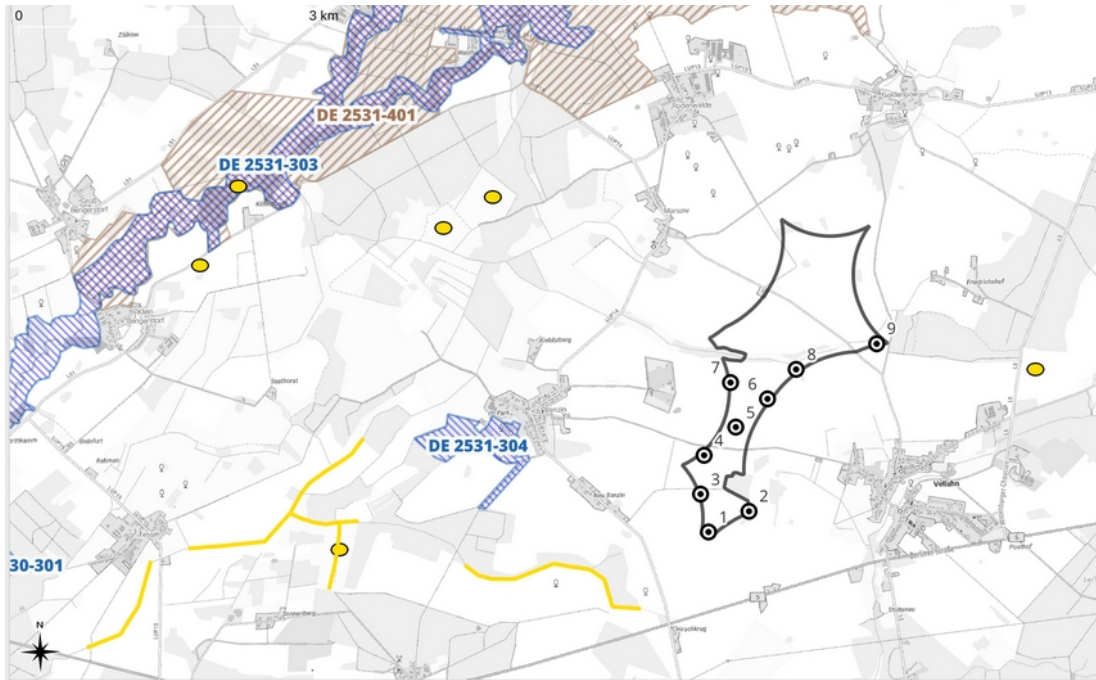
Das Vorkommen besonders sensibler Tierarten wie des Schwarzstorches unterstreicht den besonderen Wert dieser Landschaft. So vermerkt der Managementplan zum FFH-Gebiet 2531-303 hinsichtlich der Schwarzstorchvorkommen:

Das Schaaletal liegt an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze und nördlich des zusammenhängenden Brutareals (...). In diesem Teilareal liegen mehrere kleine, voneinander isolierte Verbreitungseinseln. **Die Schaalseeregion sowie die südlich anschließenden Gebiete bilden innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns das wichtigste Verbreitungsgebiet des Schwarzstorches.** (...) Die Zunahme und der seit 2003 konstante Brutbestand des Schwarzstorches im SPA weist darauf hin, dass **dieses Areal ein hochwertiges Brut- und Nahrungshabitat** ist. Auffällig ist die Konzentration der Horste an den Waldrändern in Nähe der Bachläufe, die zugleich wichtige Nahrungshabitats darstellen.

Schwarzstörche sind extrem scheue Tiere. Nicht nur auf die Nähe des Menschen oder Lärm reagieren sie empfindlich, sondern auch auf den Schattenwurf von Windenergieanlagen. Sie suchen ihre Nahrung in einem weiten Umkreis und sind bei der Nahrung (v. a. Amphibien, Fische) während der Jungenaufzucht auf ein besonders breites Artenpektrum und damit auch Lebensräumen angewiesen.

3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen

Das Gebiet im Umfeld der geplanten Anlagen ist wie in der Vergangenheit, so auch 2023 und 2024 mehrfach von Schwarzstörchen auf der Nahrungssuche frequentiert worden, und zwar mindestens in den gelb markierten Bereichen:



Sichtungen rastender Schwarzstörche an Einzelstandorten (Ellipsen) und Gräben 2023 und 2024

Diese Sichtungen sind Zufallsbeobachtungen und folgten keiner systematischen Suche. Insofern ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Reviernutzung noch weit höher liegt und im Prinzip alle Gräben und Wiesen abseits menschlicher Siedlungen von ihm genutzt werden.

Insofern ist es verwunderlich, dass der AFB nur auf die Brutplätze des Schwarzstörches eingeht. Denn zwar wird eine vertiefende Betrachtung angekündigt:

Schwarzstorch

Die Art kam während den Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvogel vor. Laut der Datenabfrage beim LUNG (2023) zu Großvogelvorkommen im Umfeld des Vorhabens befinden sich Schwarzstorchbrutwälder nördlich und südöstlich des Vorhabens. Gemäß LUNG (2023) liegen die geplanten WEA > 3 km zum nördlich gelegenen Brutwald entfernt. Zum südöstlich gelegenen Brutwald

STADT LAND FLUSS, DORFSTR. 6, 18211 RABENHORST

- 15 -

Artenschutzbericht

Windenergievorhaben Vellahn

befinden sich 8 der 9 geplanten WEA ebenfalls > 3 km entfernt. Nur die geplante WEA 9 befindet sich mit ca. 2,8 km näher als 3 km am Brutwald. Durch Kartierungen zu einem Projekt in direkter Nachbarschaft ist die exakte Lage des Brutplatzes bekannt. Dieser liegt > 3 km von der geplanten WEA 9 entfernt.

➔ Auf die Art wird nachfolgend näher eingegangen.

Allerdings erfolgt diese Betrachtung nachfolgend nirgends. Inwieweit diese Überlegungen durch die UVP ersetzt werden sollen, ist nicht ersichtlich.

In keinem Falle kann daher der Einschätzung im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel 14) gefolgt werden, wo es heißt:

Schwarzstorch

In Brutstätten der ca. 2 Brutpaare im SPA wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Im Vorhabengebiet wurden keine Schwarzstörche gesichtet. Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine für den Schwarzstorch maßgeblichen Lebensraumstrukturen, die ein häufigeres Aufsuchen des Vorhabensbereichs zur Nahrungssuche nahe legen. Angesichts des in M-V unsteten Brutverhaltens der Art gestaltet sich eine Feststellung häufiger oder schwerpunktmäßig genutzter Flugkorridore als problematisch.

Angesichts solch unzureichender Risikobestimmungen fordern wir daher vor einer etwaigen Genehmigung 1) eine gründliche Habitatpotentialanalyse und 2) eine systematische und sowohl zeitlich als auch räumlich engmaschigen Erfassung von Schwarzstorchaktivitäten in einem Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagen.

3.13.3 13_1_AFB: Rotmilan

Die Bedeutung des Rotmilans und die besondere Verantwortung Deutschlands für den Bestandserhalt gibt der AFB korrekt wieder:

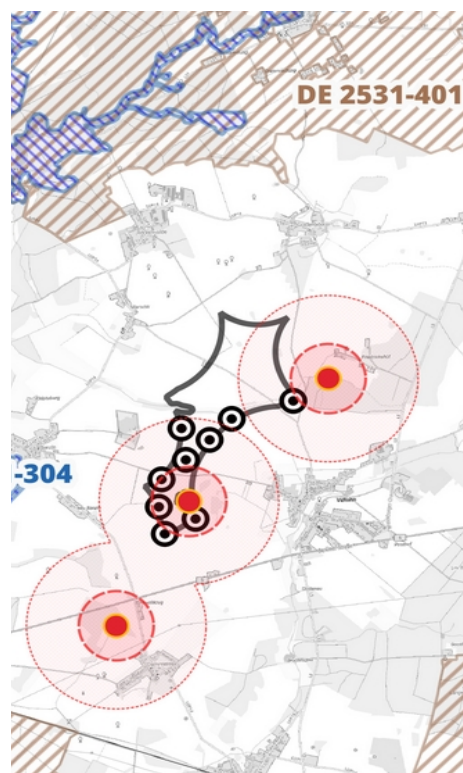
3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen

5.2.3.17. **Rotmilan** - *Milvus milvus* (Brutvogel)

Bestandsentwicklung

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Rotmilan nahezu in allen Naturräumen verbreitet. Die Häufigkeit des Rotmilans innerhalb der einzelnen Messtischblattquadranten lässt keine Schwerpunktbereiche erkennen, die Brutpaare sind über das gesamte Land homogen verteilt. Für den Schutz des Rotmilans innerhalb Europas hat Deutschland (und insbesondere Mecklenburg-Vorpommern) eine hohe Verantwortung, weil diese Art in Deutschland mit einem etwa 60%igen Anteil an der Gesamtpopulation seinen Verbreitungsschwerpunkt hat.

Zutreffend ist auch die Wiedergabe der tierökologischen Abstandskriterien. Lückenhaft sind jedoch die Bestandserhebungen. Denn anders als beschrieben, gibt es mindestens einen Horst, in dessen Nahbereich (500 m) die WEA 2, 3 und 4 liegen. Der zoologischen Erhebung der Gemeinden Bengerstorf und Dersenow zufolge sind nebenstehende Rotmilanhorste im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA 2023/2024 bekannt. Zudem ist belegt, dass sie auf unmittelbar im Plangebiet liegenden sowie umliegenden Flächen regelmäßig Jagd auf Beute machen. Insofern greift die Fixierung der Untersuchung auf Brutstätten zu kurz; vielmehr ist wie beim Schwarzstorch der Lebensraum insgesamt zu betrachten, um mögliche Eingriffsfolgen abzuschätzen. **Dies gilt**



Rotmilanhorste mit Nahbereich und zentralem Prüfbereich im direkten Umfeld der geplanten WEA

insbesondere vor dem Hintergrund kumulativer Effekte durch erhebliche weitere Gebietsverknappungen durch weitere geplante Vorranggebiete sowie durch geplante oder bereits errichtete Photovoltaikanlagen (Rodenwalde/ Marsow, Vellahn, Brahlstorf, Brahlstorf/Dammereez).

3.13.4 13_1_AFB: Kornweihe

Der AFB vermerkt lapidar:

Die Kornweihe ist in M-V laut Roter Liste MV 2014 kein regelmäßiger Brutvogel mehr. Während der Kartierungen wurden weder Sichtungen der Kornweihe getätigt noch liegen Hinweise auf Brutvorkommen im Umfeld des Vorhabens vor.

→ Eine Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen.

Diese Schlussfolgerung ist falsch und hat ihre Ursache offenbar in den vergleichsweise wenigen Kartierungsterminen. Demgegenüber hat die Bengerstorfer Kartierung 2023/24 zahlreiche Sichtungen der Kornweihe erbracht. Am östlichsten Rand des Bengerstorfer Untersuchungsgebietes gab es im Untersuchungszeitraum auf folgenden Flächen Sichtungen:



Flächen mit Kornweihensichtungen 2023/24 am Ostrand des Bengerstorfer Untersuchungsgebietes

Da die Revierpassung zwischen diesen Gebieten nicht grundsätzlich von der im Plangebiet abweicht, ist anzunehmen, dass die Kornweihe auch im Untersuchungsgebiet vorkommt. Der AFB ist als unvollständig anzusehen.

3.13.5 13_1_AFB: Kiebitz

Ähnlich störungssensibel wie der Schwarzstorch ist der Kiebitz. Anders als jener vergesellschaftet er sich jedoch zu großen Schwärmen. Kiebitze kommen im näheren Umfeld des Plangebietes (insbesondere rings um Banzin) noch recht häufig vor, vor allem als Wintergäste. Im Gutachten wird (auf S. 26) nur auf das Schlagopferisiko verwiesen, das bei ihnen als gering angesehen wird. Es fehlen jedoch Überlegungen zum Vergrämungseffekt sowie zur Beeinträchtigung durch Bau und Transport. Dies ist vor einer möglichen Genehmigung nachzuholen.

3.13.6 13_2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der LBP sieht vor, dass die Eingriffskompensationen nicht im unmittelbaren Wirkraum der WEA vorgenommen werden, sondern im Raum Wittenburg. Dies ist zwar rechtlich korrekt, aber bedauerlich. Offenbar ist es der Gemeinde nicht gelungen, die Entwertung des unmittelbaren Landschaftsbildes durch geeignete Kompensationsmaßnahmen vor Ort abzufedern, zum Beispiel zur Wiederherstellung des Töpferteiches.

3.13.7 13_4 Zuwegung

Die Zuwegung ist ebenfalls mit einem Natureingriff verbunden (Abtragung des Oberbodens, Auffüllen mit Recycling, Baufreiheit für Baumaschinen, Bodenverdichtung im Umfeld der geplanten Wege usw.). Vor einer Genehmigung sind deshalb die geplanten Maßnahmen konkret darzustellen. Dabei ist zu erläutern, durch welche Maßnahmen ein maximaler Schutz von Hecken und Gehölzen sowie der Boden- und Wasserqualität gewährleistet werden kann.

Für die Schotterung der Wege ist zu bedenken, dass es verschiedene Qualitäten von „zertifiziertem Recycling“ gibt. In bestimmten Qualitäten sind bestimmte Anteile von z. B. Kabelresten, Plastik sowie Metallschrott zulässig, oder es kann sich leicht zersetzende Stoffe enthalten. Im Interesse der Boden- und Wasserqualität (der Marsower Bach entwässert in die Schaale und ist insoweit relevant für die europäischen Schutzgebiete) ist daher die höchste Qualitätsstufe einzusetzen. Diese sind beispielsweise über die EN 15804, die ISO 14001 und 9001 sowie die RAL-GZ 295 identifizierbar.

3.13.8 NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung

Redaktionelle und methodische Fehler

Der Bericht prüft die Auswirkungen auf die umliegenden europäischen Schutzgebiete.

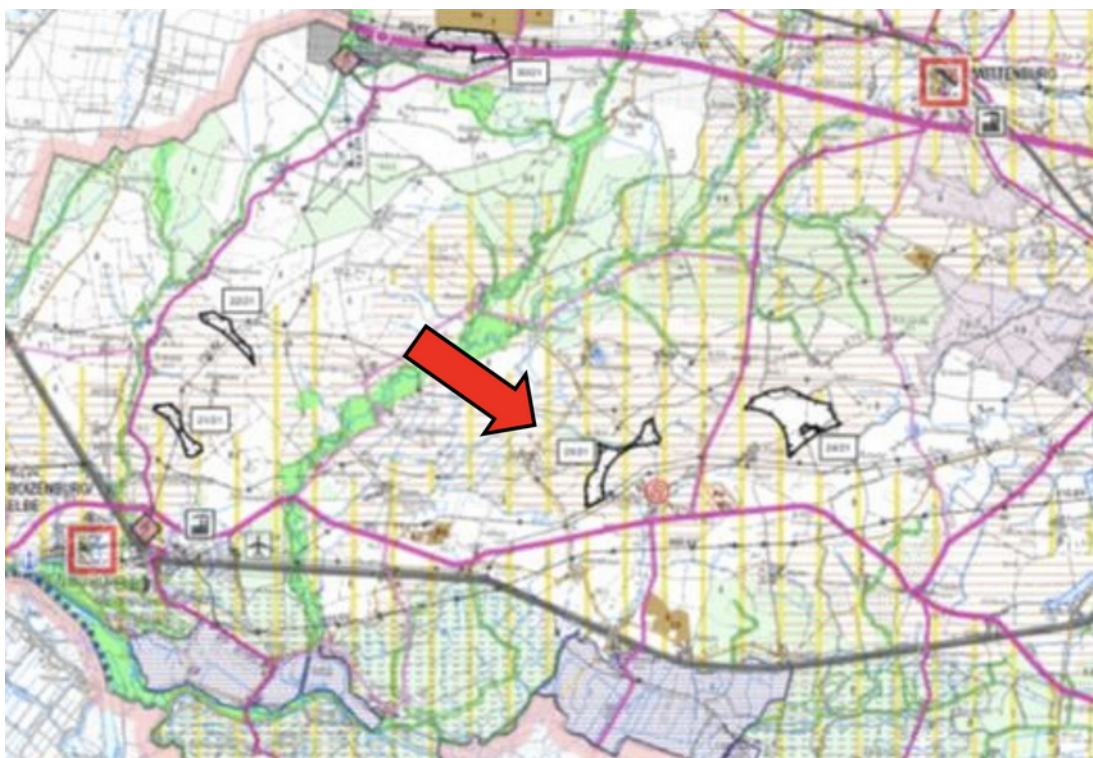
Nicht alle Gebietsdaten scheinen dabei sorgsam verarbeitet worden zu sein. So reklamiert Tabelle 3, den Standarddatenbogen FFH DE 2531-303 ausgewertet zu haben, dabei werden jedoch gleiche Habitatformen doppelt und mit verschiedenen Qualitätseinstufungen aufgeführt:

9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	B	C	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	C	B	C
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	D	-	-	-
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno Padion, Alnion incannae, Salicion albae)	A	C	B	A
7210	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	B	C	B	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	C	C	C	C

Abweichende Klassifizierung identischer Habitatformen in Tabelle 3

Auch sonst scheint es nicht das Ziel gewesen zu sein, eine ergebnisoffene und tiefgehende Prüfung durchzuführen. Beispielsweise werden die möglichen Summationseffekte mit anderen geplanten Projekte auf der längst

veralteten Basis der längst abgebrochenen 3. Teilfortschreibung des Energiekapitels durch den Planungsverband geprüft. Die dazu beigefügte Karte enthält dementsprechend nur die vergleichsweise kleine Plankulisse Windenergie aus dem Jahr 2021 (weiß hervorgehobene, schwarz umrandete Gebiete):



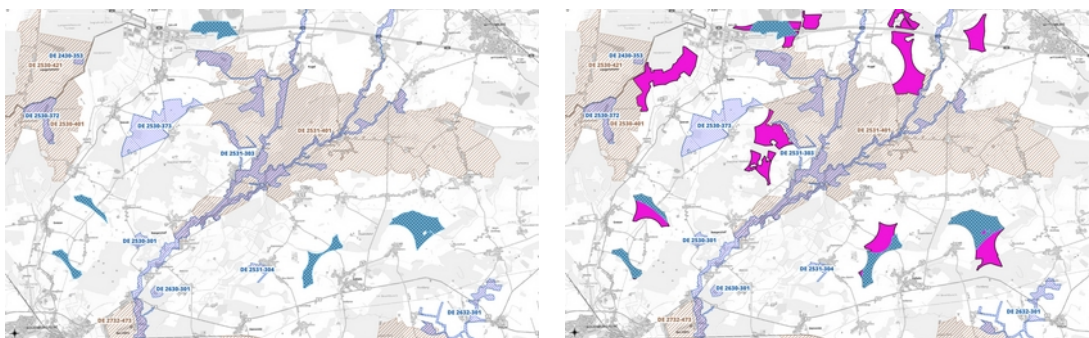
Karte zur Veranschaulichung möglicher Summationseffekte aus den Planungsunterlagen

Die daraus gezogene Schlussfolgerung ist irreführend, wenn nicht falsch:

Deutlich wird, dass sich in der Umgebung mindestens eine Potentialfläche befindet. Denn erstens ist „mindestens eine“ eine wenig präzise und unwissenschaftliche Formulierung. Zweitens geht es bei möglichen Summationseffekten nicht um eine *Mindest*beeinträchtigung, sondern um die Betrachtung *maximal* möglicher Auswirkungen. Dementsprechend hätten *alle* dargestellten Potentialflächen in ihrer Summationswirkung auf die zwischen ihnen und dem damals geplanten Windeignungsgebiet Vellahn liegenden europäischen Schutzgebiete betrachtet werden müssen. Schon auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass beispielsweise die europäischen Schutzgebiete DE 2531-303 „Schaaleetal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ (FFH) und DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ (SPA) ohne Weiteres Beeinträchtigungen durch die geplanten Vorranggebiete außerhalb von Kloddrum erleiden können, weil sie *zwischen* diesen und dem geplanten Gebiet in Vellahn liegen.

3 Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen

Noch wichtiger: In der Zwischenzeit ist der Planungsstand vollkommen verändert. Der folgende Kartenvergleich zeigt, wie stark die geplante Windenergiekulisse gegenüber der 3. Teilfortschreibung (blau) angewachsen ist (pinke Ergänzungen) und welche europäischen Schutzgebiete davon betroffen sein könnten (blaue und braune Schraffierungen):



Vergleich der veralteten (blau) mit der aktuell geplanten Windenergiegebietskulisse (blau+rot)

Der Unterschied in den möglichen Summationseffekten ist beträchtlich. Ein korrektes Vorgehen wäre also gewesen, weder vom alten Planungsstand der 3. Teilfortschreibung auszugehen wie hier noch den Entwurfsstand der 4. Teilfortschreibung als bereits erzielt Ergebnis darzustellen wie in Anlage 16_1_2, sondern auf Basis des aktuellen Regionalplanentwurfs alle möglichen Summationseffekte gründlich zu untersuchen.⁴ Es ist nicht erkennbar, wie das Gutachten mit solchen Methoden der von ihm selbst in 1.1 aufgestellten Maxime („Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz“) gerecht werden möchte.

Statt dessen kommt das Gutachten zu dem fahrlässigen Schluss:

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlage [sic!!] zur Natura2000-Verträglichkeit ist davon auszugehen, dass das Vorhaben im Sinne von § 33 Abs. 1 BNatSchG nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Lebensräume führen wird.

Falsch ist ferner die auf S. 39f. aufgestellte Behauptung, wonach „[a]uf Ebene der Raumordnung“ „bereits eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Zwecken der Natura 2000-Kulisse“ erfolgt sei, „so dass in den Gebieten vorgesehene Einzelvorhaben im Hinblick auf eine etwaige Summationswirkung nicht zu anderen Ergebnissen kommen können“. Richtig ist vielmehr Folgendes:

⁴ Gemäß dem selbst aufgestellten Grundsatz „Im Rahmen einer (Vor-)Prüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist es daher grundsätzlich egal, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines europäischen Schutzgebietes liegt. Maßgeblich sind die Wirkungen des Vorhabens auf das betreffende Gebiet.“

1. Im Rahmen der Planaufstellung des Regionalen Planungsverbandes ist keine „Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Zwecken der Natura 2000-Kulisse“ erfolgt, sondern lediglich eine Natura 2000-Gebiete Verträglichkeitsvoruntersuchung. Diese trägt also keinen abschließenden Charakter.
2. In der Aufstellung der möglichen Auswirkungen der geplanten Vorrangflächen auf die Natura-2000-Kulisse werden dort insbesondere für die SPA DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ erhebliche Beeinträchtigungsrisiken durch gleich 6 Vorrangflächen, darunter Vellahn, angezeigt:

Natura 2000 Gebiet	VR Wind	Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung
SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark	VR Wind 33/24 Waschow	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 34/24 Kogel	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 36/24 Greven	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 37/24 Bennin	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 38/24 Gresse	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 39/24 Boizenburg	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 40/24 Vellahn	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 41/24 Kloddram	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Regionaler Planungsverband 2024, Auszug aus Tabelle 23 aus dem Umweltbericht zur 4. Teilfortschreibung

3. Deshalb bewertet der Planungsverband das mögliche Vorranggebiet Vellahn hier mit der höchsten Risikostufe 3 und zeigt die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung an:

VR Wind 40/24 Vellahn			Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, in 1.900 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Schwarzstorch. <u>Vertiefende Prüfung erforderlich.</u>	●●●

Risikoabschätzung des Planungsverbandes in der Natura-2000-Vorprüfung

Fazit: Das Natura-2000-Gutachten enthält erschreckende Fehler und Ungenauigkeiten, entspricht nicht dem aktuellen Planungsstand und

liefert keine seriöse Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete. Die Berufung auf den Planungsverband ist widersprüchlich und erweckt den Eindruck, es würden aus verschiedenen Planungsständen die jeweils zum Umsetzungsziel passenden Elemente herausgegriffen. Um dem Erhaltungsziel für den Schwarzstorch aber auch für die anderen Zielarten (Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard etc.) gerecht zu werden, wird gefordert, ein neues Gutachten einer neutralen Instanz anzufertigen.

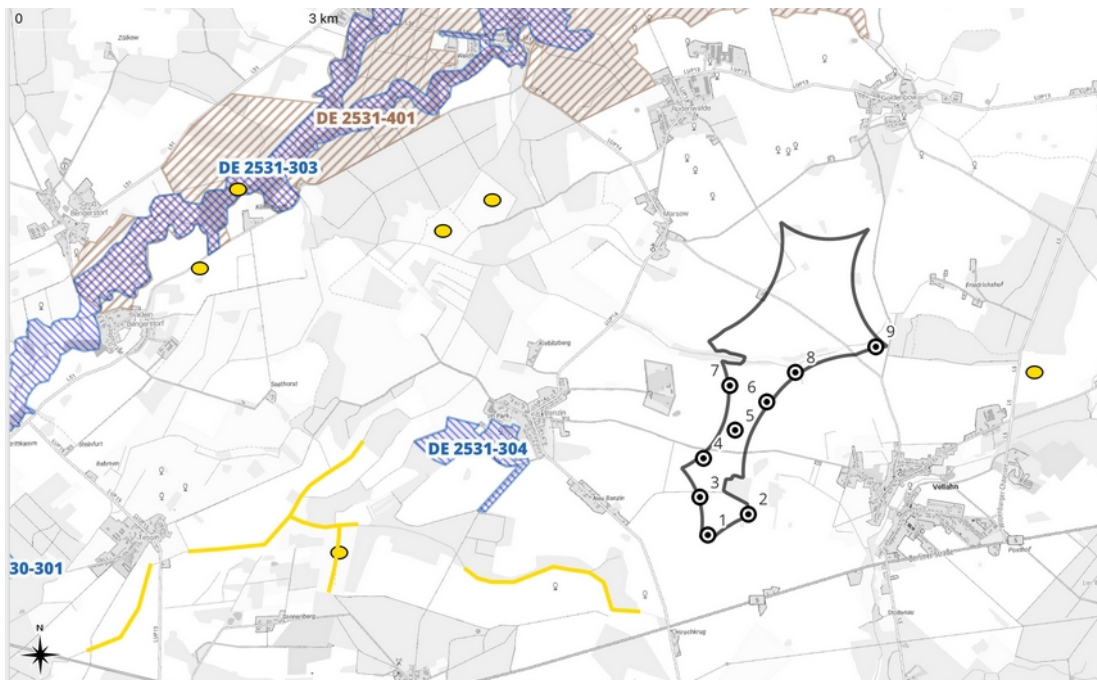
Zur Beeinträchtigung des Schwarzstorchs

In den Unterlagen wird hinsichtlich des Schwarzstorches im SPA DE 2531-401 vermerkt:

In Brutstätten der ca. 2 Brutpaare im SPA wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Im Vorhabengebiet wurden keine Schwarzstörche gesichtet. Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine für den Schwarzstorch maßgeblichen Lebensraumstrukturen, die ein häufigeres Aufsuchen des Vorhabensbereichs zur Nahrungssuche nahe legen. Angesichts des in M-V unsteten Brutverhaltens der Art gestaltet sich eine Feststellung häufiger oder schwerpunktmäßig genutzter Flugkorridore als problematisch.

Dem ist vehement zu widersprechen:

1. Zwar wird durch das Vorhaben nicht direkt in die 2 Brutstätten im SPA eingegriffen. Gleichwohl ist das Vorhabengebiet und sein direktes Umfeld sehr wohl dem Lebensraum des Schwarzstorches zuzurechnen. Schwarzstörche haben einen extrem weiten Aktionsradius um ihre Brutstätten. Insofern darf die Lebensraumanalyse nicht auf den unmittelbaren Umkreis der Brutstätten beschränkt werden. Der Schwarzstorch sucht beispielsweise an Bächen, wie sie im Umkreis überall vorhanden sind, Nahrung. Schwarzstörche sind 2023 und 2024 zur Brutzeit im näheren Umfeld der Vorhabenfläche zufällig an folgenden Orten bei der Nahrungssuche gesichtet worden:



Schwarzstorchsichtungen an Einzelstandorten (Ellipsen) und Gräben 2023 und 2024

2. Der Ausdruck „unstetes Brutverhalten der Art“ ist irreführend. Denn Schwarzstörche brüten, wenn sie können, oft mehrere Jahre auf demselben Horst. Es kommt sogar vor, dass ein Horst über mehrere Generationen weitergegeben wird. „Unstet“ wird der Schwarzstorch aber dann, wenn er sich gestört fühlt oder der Lebens- und Nahrungsraum an Qualität verliert. Insofern ist die „Unstetigkeit“ kein Argument gegen Flugrouten, sondern umgekehrt dafür, ein größtes Maß an Störungsfreiheit her- und den Erhalt seines Lebensraumes sicherzustellen.
3. Die Unvorhersagbarkeit der Flugrouten ist erst recht ein Argument gegen die Lebensraumzerstörung: Wenn der Schwarzstorch heute nicht durch das Plangebiet fliegt, so tut er es vielleicht morgen.

3.14 Umweltverträglichkeitsprüfung

Hierzu wird auf das Kapitel 3.13 im Einzelnen und zu allen übergeordneten Planungsfragen insgesamt auf die [Stellungnahme der Gemeinden Bengerstorf und Dersenow](#) beim Planungsverband verwiesen. Diese ist insoweit als Bestandteil dieser Einwendung zu werten.

3.15 [Kapitel 15 nicht vorhanden]

3.16 Sonstige Unterlagen

3.16.1 16_1_2 Verhältnis zur Regionalplanung

Es ist unverständlich, warum dieses Dokument im ansonsten für technische Informationen reservierten Kapitel 16 untergebracht wurde. Im Text selbst wird zudem eine irreführende Behauptung vorgenommen; denn dort heißt es:

Das regionale Raumentwicklungsprogramm WM **liegt in der 4. Teilfortschreibung** des Kapitels 6.5 Energie mit dem Stand April 2024 **vor** und weist Vellahn als Vorranggebiet (VR) Windenergie mit der Nr. 40/24 mit 217 ha aus. Die Teilfortschreibung beinhaltet Festlegungen zur räumlichen Steuerung der zukünftigen Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg, dazu gehören auch die Windenergiegebiete/ Windvorranggebiete.

Diese Formulierungen („liegt ... vor“ statt „liegt im Entwurf vor“; „weist ... aus“ statt „beabsichtigt auszuweisen“) erwecken für Unkundige den Anschein, als sei die 4. Teilfortschreibung bereits final (mit Stand April 2024) verabschiedet. Dass sich diese Teilfortschreibung noch im Stadium der Anhörung befindet, ist dem Text nicht zu entnehmen. Diesem insinuierten Zusammenhang entgegen beschränkt sich das „Verhältnis zur Raumplanung“ jedoch lediglich darauf, dass das beabsichtigte Bauvorhaben in einem Gebiet geplant ist, das sich im Suchraum des Planungsverbandes befindet, mehr nicht. Der aktuelle Planentwurf begründet keinerlei Vorrang dieser Fläche beispielsweise vor anderen prinzipiell nach § 35 BauGB bebaubarer Flächen im Außenbereich.